STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Planung, ÖPNV
Az.: 61 33 03/ 18. Änderung

Bauleitplanung;
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“
hier: Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden

1. **Planbeschluss**
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 die 18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“ bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text, beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zu dieser Änderung beschlossen; die Begründung ist der Flächennutzungsplanänderung beizufügen.
2. **Rechtsgrundlagen**
Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.
3. **Beschreibung des Plangebietes**
Der Änderungsbereich befindet sich in Grevenbrück zwischen der Kreisstraße 7 und der Bebauung südöstlich der Straße Lomke oberhalb der Lagerhalle des Heimatvereines und der Häuser Lomke 6, 7 und 9. Die Nord-Süd Ausdehnung beträgt ca. 100m. Die Fläche wird derzeit als Wiese / Weide genutzt.
4. **Inhalt der Änderung (Kurzform)**
Inhalt der Änderung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (0,3 ha) bzw. anstelle einer Wohnbaufläche (0,2ha)
5. **Aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB**
Die 18. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2010, Az.: 35.2.1-1.4-OE-2/10, genehmigt worden.
6. **Bereithaltung/Einsichtnahme**
Die 18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Bilstein „Oktoberwiese“ wird zusammen mit der Begründung ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Planung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Helmut-Kumpf-Str. 25, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW):

1 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Planung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2 Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 05.05.2010 zur 18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eintritt der Wirksamkeit

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 18. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Grevenbrück „Feuerwehrgerätehaus“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Lennestadt, den 02.08.2010

Der Bürgermeister
Hundt